

# Einleitung

## Begriffe und Thesen

Wenn in osmanischen Schriftzeugnissen des 16. oder 17. Jahrhunderts Angelegenheiten aus den Territorien behandelt wurden, die einst zum Königreich Ungarn gehört hatten und nun im Herrschaftsbereich des Sultans lagen, bezeichneten die Schreiber der Zentralverwaltung in Istanbul diesen Raum häufig als „die äußerste Grenze“ (*intiha-ı serhad*) des Reiches.<sup>1</sup> Den führenden politischen Kreisen in der Hauptstadt des Osmanischen Reiches galten die Regionen an den Flüssen Donau und Save als abgelegen und erlangten ihre Bedeutung primär unter militärstrategischen Gesichtspunkten. Die Perspektive vom Bosphorus droht jedoch den Blick auf die vielfältigen religiösen, ökonomischen und politischen Verflechtungen zu verdecken, deren Strukturen oftmals grenzüberschreitend angelegt und deren Wirkungsmacht regional nicht begrenzt waren. Sie lösten den abgelegen erscheinenden Raum aus seiner peripheren Position und betteten ihn in historische Prozesse ein, die in Westeuropa und im Osmanischen Reich stattfanden. Die nach geopolitischen Maßstäben definierte Randlage eines Raumes kann daher nicht das dominierende Kriterium sein, die Bedeutung einer Region im Gefüge eines frühneuzeitlichen Weltreiches zu analysieren. Ein wichtiges Argument, andere Ansätze zu bemühen, liegt in der Struktur politischer Grenzen im 17. Jahrhundert.

## Das *Condominium* – „Doppelherrschaft“ im Grenzraum

Der amerikanische Historiker Peter Sahlins zeigt die Grenzvorstellung im frühneuzeitlichen Europa am Beispiel des französisch-spanischen Grenzgebietes in den Pyrenäen, der Cerdanya. Dieses Gebiet wurde im sog. „Pyrenäenfrieden“ 1659 zwischen Frankreich und Spanien aufgeteilt, wobei weniger eine feste Grenzlinie durch dieses Territorium gezogen wurde als vielmehr bestimmte Jurisdiktionen und Herrschaftsrechte über die Grenzbevölkerung festgelegt worden sind. Diese endeten keineswegs an einer territorialen Grenze, sondern reichten über diese hinweg.<sup>2</sup> Eine vergleichbare Situation war auch an der habsburgisch-osmanischen Grenze in Ungarn erkennbar, deren Charakter zu einer „Doppelherrschaft“ (*condominium*) in diesem Raum führte.<sup>3</sup> Die weltlichen und kirchlichen ungarischen Grundherren, die nach der osmanischen Eroberung auf habsburgisches Gebiet emigriert waren, forderten mit Hilfe ungarischer Grenzfestungssoldaten weiterhin von den jetzt unter

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise W401, 83.

<sup>2</sup> SAHLINS, Peter: *Boundaries. The Making of France and Spain in the Pyrenees*. Berkeley 1989.

<sup>3</sup> Zum ungarischen *condominium* siehe HEGYI, Klára: *Le condominium hungaro-ottoman dans les eyalets hongroises*. In: *Actes du premier congrès international des études balkaniques et sud-est européennes*. Bd. 3. Sofia 1969, 593–603.

osmanischer Herrschaft lebenden Bauern die Entrichtung von Steuern und Abgaben. Vice versa trieben die Osmanen hinter den ungarischen Festungen Steuern ein. Die ungarischen Adligen verfügten auch über ihre unter osmanischer Oberhoheit stehenden Besitzungen, als seien sie immer noch ihrer Verfügungsgewalt unterworfen. Sie verpfändeten, verkauften und vererbten sie.<sup>4</sup> Eine solche Praxis erschien nicht nur den Zeitgenossen im osmanisch-ungarischen Grenzraum als natürlich,<sup>5</sup> sondern war eine in vielen Gebieten Europas gängige Politik. Die von Fromann in seinem 1688 erschienenen „Tractatio de condominio territorii“ formulierte Definition von *condominium* verdeutlicht das damalige Verständnis: „Condominium territorii est Condominium, seu jus duobus vel pluribus, immediate Imperio Romano Germanico subjectis, in districtu aliquo cum Superioritate competens, quo is corum proprius est, propartibus indivisis.“<sup>6</sup>

Der bis zum Ende des Ancien Régime in verschiedenen Regionen Europas zu beobachtende „unscharfe Grenzcharakter“ kennzeichnete auch das Grenzgebiet zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, wo die Grenzdefinition nicht linear sondern durch Besitzstandsbeschreibungen vorgenommen worden ist.<sup>7</sup> Deutlich wird dieses frühneuzeitliche Grenzverständnis an der längere Zeit unklaren Position des Elsass, die in den seit 1640 geführten Verhandlungen von Münster zum Ausdruck kam. In der endgültigen Fassung des Vertrages von 1648 wurde festgelegt, dass alle abgetretenen Gebiete dem *supremum dominium* des französischen Königs unterstellt und als *coronae incorporata* betrachtet würden. Mit dieser Regelung gehörten die betroffenen Territorien nicht mehr zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, sondern zur französischen Krone. Zwei Ausnahmen schränkten jedoch die auf den ersten Blick eindeutige juristische Feststellung ein. Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen die Habsburger nachweislich keine Rechte gehabt hatten sowie um die reichsunmittelbaren Städte mit Straßburg, die Dekapolis, mit Abteien, Klöstern, Grafen, Freiherrn und der gesamten Ritterschaft. Gemäß Artikel 87 des Vertrages von Münster gehörten diese Stände weiterhin zum Reich, jedoch sollte diese Garantie durch das *supremum dominium* beschränkt werden. Aus Sicht der französischen Verhandlungsseite überwog das königliche *dominium* den Anspruch auf die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, und damit war nach ihrem Verständnis der König von Frankreich der neue Herrscher über diese Gebiete. Die Stände versuchten jedoch, ihre Zugehörigkeit zum Reich durch Gesandte zu Kreis- und Reichstagen sowie durch Zahlung der Römermonate und Türkenhilfe zu unterstreichen.<sup>8</sup> Bis zum Frieden von Nimwegen (1679), als die Zugehörigkeit des seit 1673 militärisch unterworfenen Elsass zu Frankreich Realität geworden war, betrachtete auch die

<sup>4</sup> Ebd., 358.

<sup>5</sup> ÁGOSTON, Gábor: A Flexible Empire: Authority and its Limits on the Ottoman Frontiers. In: Ottoman Borderlands. Issues, Personalities and Political Changes. Hg. v. Kemal KARPAZ. Madison, Wisc. 2003 (Publications of the Center of Turkish Studies 2), 15–32, hier 24.

<sup>6</sup> Zitiert nach CORET, Alain: Le Condominium. Paris 1960 (Bibliothèque de droit international 13), 1.

<sup>7</sup> MIECK, Ilja: Deutschlands Westgrenze. In: Deutschlands Grenzen in der Geschichte. Hg. v. Alexander DEMANDT. München 1993, 197–239, hier 218.

<sup>8</sup> Ebd., 214f.

französische Verwaltung das Land eher als eine Grenzmark, in der die Autorität des Königs und die Rechte seiner Beamten nicht genau festgelegt und eingeschränkt waren.<sup>9</sup> Sogar im 18. Jahrhundert genoss das Elsass noch weitgehende Privilegien, die aus der Einschränkung des französischen Hoheitsrechts resultierten. Die Bewohner dieser Region genossen eine weitreichende juristische Autonomie, da nur der Conseil supérieur in Colmar anerkannt werden musste. Außerdem waren sie nicht nur von allen Steuern an die französische Krone befreit,<sup>10</sup> sondern konnten sich auch frei zum Protestantismus bekennen.

Ebenso kann der Blick auf Gebiete außerhalb Europas gerichtet werden, wo sich ebenfalls Beispiele von *condominia* finden lassen. Als Russland seit dem 17. Jahrhundert seinen Herrschaftsbereich immer weiter in nordöstlicher Richtung ausdehnte, entzündete sich zwischen dem Zarenreich und China ein bis in das 20. Jahrhundert andauernder Konflikt um den Verlauf der gemeinsamen Grenze. Im Vertrag von Ajgun 1858 vereinbarten beide Parteien, dass „[...] das Land zwischen dem Ussuri und dem Meer gemeinsamer Besitz beider Reiche ist“.<sup>11</sup>

Die Beispiele der Cerdanya, des Elsass und der habsburgisch-osmanischen Grenze in Ungarn zeigen, dass im Europa des 17. Jahrhunderts noch weitgehend ein traditionelles Konzept von Souveränität dominierte, das meist mehr auf einer jurisdiktionellen als territorialen Ausdehnung von Macht basierte.<sup>12</sup> Damit war in der Geisteshaltung des frühneuzeitlichen Westeuropa auch eine Vorstellung von „Fremdherrschaft“ verbunden, die in der Frage zeitgenössischer politischer Denker zum Ausdruck kam, inwiefern durch Eroberung entstandene Herrschaftsverhältnisse „normalisiert“, das heißt zu legitimen Konstellationen werden konnten. In der überwiegenden Mehrzahl politischer Schriften ist die Nationalität der Eroberten für die Diskussion von untergeordneter oder keiner Bedeutung, so dass die Vorstellung von „Fremdherrschaft“ im Sinne einer Konstellation, bei der Herrschende und Beherrschte einer unterschiedlichen Nationalität angehörten, nicht erkennbar ist.<sup>13</sup>

Vor dem Hintergrund dieser zeitgenössischen Auffassungen von Souveränität und „Fremdherrschaft“ ist auch das ungarische *condominium* zu sehen, das ebenfalls ein Ergebnis grenzübergreifender jurisdiktioneller Strukturen war.<sup>14</sup> In der Historiographie wird jedoch auch die Bedeutung des *condominium* für die Kontinuität ungarischer Geschichte betont, die durch die osmanische Eroberung weiter Teile des historischen Königreiches und die damit verbundene Dreiteilung des Landes nicht unterbrochen gewesen sei. Vielmehr habe sich die „Doppelherrschaft“ in einer weitreichenden Autonomie der Städte manifestiert, wo beispielsweise die lokalen ungarischen Richter nicht nur die Steuern für die osmanische Verwaltung eingetrieben, sondern auch die Beschlüsse des auf habsburgischem Gebiet tagen-

<sup>9</sup> Ebd., 215.

<sup>10</sup> Ebd., 218.

<sup>11</sup> WU, Cheng-Chi: Über die Ursprünge des chinesisch-sowjetischen Grenzkonflikts. Bochum 1988 (Chinathemen 33), 25.

<sup>12</sup> BLACK, Jeremy: Maps and Politics. Chicago 1997, 124.

<sup>13</sup> KOLLER, Christian: Fremdherrschaft. Ein politischer Kampfbegriff im Zeitalter des Nationalismus. Frankfurt/Main 2005, 85.

<sup>14</sup> Siehe dazu HEGYI, Le condominium hungaro-ottoman (wie Anm. 3).

den Landtags umgesetzt hätten. Außerdem sei die Funktion vorosmanischer Herrschaftsstrukturen wie der Komitate weiterhin gewährleistet gewesen und im 17. Jahrhundert sogar gestärkt worden.<sup>15</sup> Eine solche Interpretation des *condominium* impliziert einen starken Einfluss der Grenzregion auf die politische Entwicklung in den osmanischen Gebieten Ungarns und sieht in der „Doppelherrschaft“ ein wichtiges Instrumentarium für die Bewahrung einer staatlichen Identität. Jedoch mehren sich Stimmen, die einen komparativen Ansatz einfordern. Gábor Ágoston veranschaulicht, dass das historische Phänomen des *condominium* ein Bestandteil osmanischer Politik auch in anderen Regionen des Osmanischen Reiches gewesen ist. Das Konstrukt einer „Doppelherrschaft“ wurde bevorzugt dann angewendet, wenn ein neu erobertes Gebiet noch nicht fest in die militärisch-administrativen Strukturen des Reiches integriert war.<sup>16</sup>

## Die nationalstaatliche Territorialgrenze

Peter Sahlins zeigt in seiner Monographie, dass Staat und nationale Identität nicht immer von den Hauptstädten und den Zentren ausgingen, sondern sich in einer Entwicklung der „longue durée“ auch an der Grenze herausbildeten.<sup>17</sup> Damit relativiert er die in Europa geläufige und stark von der französischen Geschichtswissenschaft beeinflusste Konzeption, die einen Staats- und Nationsbildungsprozess postuliert, „wonach die Staaten und Nationen in der Neuzeit in einem Prozess entstanden, der sich gewissermaßen von den politischen Zentren nach außen entwickelte und marginale Gruppen und periphere Zonen durch kulturelle und institutionelle ‚Assimilation‘ und ‚Integration‘ einbezog“.<sup>18</sup> Diese zentristische Perspektive auf die Grenze wurde sehr stark vom Gründer der Annales-Schule, Lucien Febvre, beeinflusst. Für ihn war die Grenze eine von einem souveränen Staat geschaffene Instanz, die in der Epoche des entstehenden territorialen Staates ihre Bedeutung als Grenze von souveränen Territorialstaaten erlangte. Er konzentrierte sich auf den Begriff „frontière“, den er vom Terminus „limite“ unterschied. Während letzterer sich auf die Scheidelinie, die die Enden zweier Länder trennte, bezieht, geht der Terminus „frontière“ etymologisch auf das Adjektiv „front“ zurück, das im Mittelalter sowohl die Fassade eines Gebäudes als auch die Frontlinie von zur Schlacht aufgestellten Truppen bezeichnete. Seit dem 16., aber insbesondere dem 17. und 18. Jahrhundert territorialisierte sich dieser Begriff in der Vorstellung der militärisch zu

<sup>15</sup> Ebd., 594.

<sup>16</sup> ÁGOSTON, A Flexible Empire (wie Anm. 5).

<sup>17</sup> SAHLINS (wie Anm. 2); MEDICK, Hans: Grenzziehung und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit. In: Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze. Hg. v. Bernd WEISBROD. Hannover 1993 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 38 / Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945 9), 195–207, hier 206.

<sup>18</sup> Ebd.

verteidigenden Randzone eines Landes.<sup>19</sup> Noch vor dem Fall des Ancien Régime, insbesondere seit den Jahren zwischen 1740 und 1760, setzte sich im westeuropäischen Raum endgültig eine Politik der festen Grenzordnung durch, die sich durch eine genaue Festlegung des Grenzverlaufs auszeichnete.<sup>20</sup> Die vielfältigen und nicht selten grenzübergreifend ausgeübten Jurisdiktions- und Herrschaftsrechte wurden nun verstärkt zugunsten einer politischen Machtzentrale zurückgedrängt.<sup>21</sup> Es bildeten sich durch Hoheitssymbole und Organe staatlicher Machtpräsenz markierte Grenzlinien heraus, die territoriale politische Verbände trennten. Spätestens im 19. Jahrhundert lässt sich dann von nationalstaatlichen Grenzen sprechen, die Jurisdiktions- und Souveränitätsansprüche territorial begrenzen bzw. kennzeichnen.<sup>22</sup>

Auf die Frage, welche Entwicklungen diese veränderte Wahrnehmung von Grenzen bewirkt hat, gibt die Geschichtswissenschaft verschiedene Antworten. Eine Forschungstendenz verweist auf die Teilung zwischen lateinischer und orthodoxer Welt, die mit Beginn der Reformation eine weitere Gliederung erfuhr, als das nichtorthodoxe Christentum in Katholiken und Anhänger verschiedener reformatorischer Strömungen zerfiel. Die „Religionskriege“ und andere Formen interkonfessioneller Auseinandersetzungen dieser Zeit verfestigten religiöse Grenzen. Ebenso fließen die machtpolitischen Interessen der beiden großen Seemächte Spanien und Portugal in die Erklärungsmuster ein, die im 15. und 16. Jahrhundert ihre Interessensphären durch eine Grenze vom „Nordpol zum Südpol“ abzustecken versuchten.<sup>23</sup>

Neben diesen politischen und sozio-ökonomischen Prozessen gilt es auch eine juristische Weiterentwicklung hervorzuheben, deren Ursprünge in den sich wandelnden Verhältnissen der Menschen zueinander, zu sich selbst, zu Gott und der Natur zu suchen sind. Es handelt sich insbesondere um eine immer stärkere Ausdifferenzierung des Begriffs von Besitz und Eigentum. In der frühneuzeitlichen europäischen Kultur entwickelte sich das Eigentumsrecht zunehmend zu einem Fundamentalrecht des Individuums gegenüber den Ansprüchen des Staates; ein Prozess, der nicht ohne Auswirkungen auf die politische Sphäre bleiben konnte. So begannen die entstehenden Nationalstaaten dieses neue Denken in Bezug auf Eigentum in ihre Auffassung von politisch-staatlicher Integrität einzubauen. Die Vorstellung fest fixierter Grenzen, die es zu bewachen und zu verteidigen galt, dürfte daher auch auf diesen Prozess zurückzuführen sein, der einen ersten Höhepunkt im 17. Jahrhundert

<sup>19</sup> FRANKE, Almut: Franzosen, Spanier oder Katalanen? Die Pyrenäengrenze in der Frühen Neuzeit: Die Ausbildung nationaler Identitäten in einer Grenzregion. In: *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*. Hg. v. Wolfgang SCHMALE und Reinhard STAUBER. Berlin 1998 (Innovationen 2), 187–208, hier 190.

<sup>20</sup> NORDMANN, Daniel: *Frontières de France. De l'espace au territoire XVIe–XIXe siècle*. Paris 1998 (Bibliothèque des histoires), 518–521.

<sup>21</sup> Ebd., 519

<sup>22</sup> OSTERHAMMEL, Jürgen: *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich*. Göttingen 2001 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 147), 212.

<sup>23</sup> VOGLER, Günter: *Borders and Boundaries in Early Modern Europe: Problems and Possibilities*. In: *Frontiers and the Writing of History, 1500–1850*. Hg. v. Steven G. ELLIS und Raingard ESSER. Hannover 2006 (The formation of Europe 1), 21–38, hier 32–36.



erreichte, als im Gegensatz zu mittelalterlichen Weltkarten<sup>24</sup> Staatsgrenzen für die Kartographie große Bedeutung erlangten und auf diese Weise Grenzen visualisiert wurden.

Ein weiteres Charakteristikum politisch-territorialer Grenzvorstellungen im 17. Jahrhundert wird in der zunehmenden Harmonisierung von Physis und politisch-rechtlicher Lebenswelt des Menschen gesehen, die darauf beruhte, dass die Natur zur Grundlage des Denkens geworden war. Recht, Gesellschaft und Staat wurden vermehrt von der Natur her gedacht und aus der Analyse der Natur entwickelt, so dass sich auch die Grenzvorstellung dieser Tendenz nicht entziehen konnte. Die Idee „natürlicher Grenzen“ setzte sich in zahlreichen frühneuzeitlichen Nationalstaaten durch und erlangte insbesondere in Frankreich großen Einfluss auf das politische Denken. Dadurch verlor die seit der Antike geltende Unterscheidung zwischen „natürlichen“ und politischen Grenzen an Bedeutung, wie sie in geographischen Arbeiten aus der Zeit des *imperium romanum* zu erkennen ist. Dort bestimmten natürliche Grenzen vor allem die Grenzen zwischen Kontinenten oder nicht politisch definierten Lebensräumen. Im Gegensatz zum 17. Jahrhundert stellten sie keine „natürlichen politischen“ Grenzen dar.<sup>25</sup> Die einst in Frankreich dominierende Vorstellung von „natürlichen Grenzen“ hinterließ bis in das 20. Jahrhundert ihre Spuren in der französischen Historiographie. Für Fernand Braudel tendiert die Geschichte dazu, „Grenzen so zu verankern, als ob es sich um Naturphänomene handelte. Sind sie einmal gezogen, lassen sie sich nur schwer verschieben“.<sup>26</sup> Diese Aussage ist vor dem Hintergrund seines Verständnisses von Geschichte als einer „longue durée“ zu sehen, „in der die ‚Ströme des Unbewussten‘ und die Masse des im Dunklen Gebliebenen ebenso aufgehoben sind wie die sichtbar bewegenden Kräfte“.<sup>27</sup> Damit sind für ihn Grenzen keine von staatlicher Willkür festgelegten Linien, sondern von der Natur vorgezeichnete Furchen, die genügend Zeit gehabt haben müssen, um sich in die Erde einzugraben.<sup>28</sup> Es ist der Rückgriff auf einen historisch gewachsenen Kulturraum, in dem der Begriff des Raumes viel weniger geopolitisch definiert wird als im deutschen Sprachgebrauch.

<sup>24</sup> Die mittelalterliche Welt kannte drei Kartentypen: Weltkarten, Seekarten und die Ptolemäischen Karten; vgl. dazu IWANCAK, Wojciech: Borders and Borderlines in Medieval Cartography. In: *Frontiers in the Middle Ages. Proceedings of the Third European Congress of Medieval Studies* (Jyväskylä, 10–14 June 2003). Hg. v. Outi MERISALO. Louvain 2006 (Textes et études du Moyen Âge 35), 661–673.

<sup>25</sup> SCHMALE, Wolfgang: „Grenze“ in der deutschen und französischen Frühen Neuzeit. In: *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*. Hg. v. DEMS. und Reinhard STAUBER. Berlin 1998 (Innovationen 2), 50–75, hier 56f.

<sup>26</sup> BRAUDEL, Fernand: *L'identité de la France*. Band 1–3. Paris 1989, hier Bd. 1, 319.

<sup>27</sup> THADDEN, Rudolf von: Frankreich. Zur deutschen Übersetzung des ersten Bandes von Fernand Braudels „L'identité de la France“. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 41/10 (1990), 621–626, hier 622.

<sup>28</sup> BRAUDEL (wie Anm. 26), Bd. 1, 319.

## Die Erschließungsgrenze

In einem engen Zusammenhang mit der Theorie von den natürlichen Grenzen eines Staates stand die ebenfalls aus der Antike stammende Behauptung, dass das Klima eines Landes das Naturell seiner Bewohner bestimme oder zumindest stark beeinflusse.<sup>29</sup> Wenngleich im historisch-geographischen Diskurs unserer Tage immer wieder geo-deterministische Ansätze zu beobachten sind,<sup>30</sup> kritisiert Hans-Dietrich Schultz nicht ohne Grund eine historische Forschung, die sich von solchen Ansätzen leiten lässt. Er verweist darauf, dass nicht natürliche Gegebenheiten die Grenzen eines Staates bestimmen, sondern die Projektion der politisch-sozialen Welt auf die der konkreten Natur. Diese erfolgt, wenn Berge, Flüsse oder Ebenen als unsere Berge, unsere Flüsse und unsere Ebenen wahrgenommen werden. Die „natürlichen Grenzen“ des klassischen Diskurses sind eben Teil einer sozialen Praxis, die über Raumabstraktionen den sozialen Systemen eine räumlich-politische Orientierung vermittelt.

Die Bedeutung natürlicher Gegebenheiten kommt auch in der von Frederick Jackson Turner aufgestellten Frontier-These zum Ausdruck. Er verweist auf die offenen Siedlungsgrenzen des nordamerikanischen Westens, die eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine offene Gesellschaft gewesen seien.<sup>31</sup> In seinen Überlegungen betont er die wichtige Rolle, die die wandernde Grenze auf politischem Gebiet als national einigende Kraft sowie auf wirtschaftlichem als Sicherheitsventil spielte. Die klimatischen und landschaftlichen Bedingungen hätten von den Menschen gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit gefordert, wodurch die Entwicklung zu einer politischen Demokratie erleichtert worden sei. Außerdem habe die Grenze allen gleiche Aufstiegsmöglichkeiten geboten und sei deshalb für die Abneigung der Amerikaner gegen ständische und Klassenunterschiede, Ansässigkeit und berufliche Bindung mitverantwortlich.<sup>32</sup> Turners Konzept ist im wissenschaftlichen Diskurs über Expansionsgrenzen, die sich insbesondere in der Erschließungsgrenze oder „frontier“ manifestieren, zu verorten. Als mobile Grenze zeichnet sie sich durch einen „multifunktionalen“ Charakter aus, kann sie doch als Grenze bergbaulicher Ressourcenerschließung oder als Urbanisierungsgrenze in Erscheinung treten. Diese Termini verweisen bereits darauf, dass sie keine klar fixierte Grenzlinie, sondern vielmehr eine Zone darstellt, in der sich zwei vorher

<sup>29</sup> SCHULTZ, Hans-Dietrich: Die Theorie der „natürlichen Grenzen“ am Beispiel Polens. Ein Beitrag zur Geschichte des Nationalismus und der deutschen Geographie. In: Grenzen und Grenzräume in der deutschen und polnischen Geschichte: Scheidelinie oder Begegnungsraum? Hg. v. Georg STÖBER und Robert MAIER. Hannover 2000 (Studien zur internationalen Schulbuchforschung 104), 9–56, hier 14f.

<sup>30</sup> Ebd., 50.

<sup>31</sup> TURNER, Frederick Jackson: The Significance of the Frontier in American History. In: DERS.: The Frontier in American History. New York 1920, 1–38.

<sup>32</sup> GERHARD, Dietrich: Neusiedlung und institutionelles Erbe. Zum Problem von Turners „Frontier“. Eine vergleichende Geschichtsbetrachtung. In: Ein Leben aus freier Mitte. Beiträge zur Geschichtsforschung. Festschrift für Ulrich Noack. Göttingen 1961, 255–295, hier 257.

voneinander getrennte Gesellschaften vermengen.<sup>33</sup> Es handelt sich um das Aufeinandertreffen zweier unterschiedlicher Kulturen, die in dieser Grenzzone auf verschiedene Art und Weise interagieren.<sup>34</sup> Die Frontier-These erfuhr im Rahmen der „global history“ eine Weiterentwicklung, als Wallerstein die These von der „incorporation“ peripherer Räume in die globale Arbeitsteilung entwickelte. Die Außengrenzen dieses zyklisch expandierenden Weltwirtschaftssystems stellten somit eine Form mobiler Erschließungsgrenzen dar.<sup>35</sup> Ähnlich argumentiert William H. McNeill, der die Vorstellung einer globalen „Great Frontier“ entwickelte, die die Endpunkte jener dünn besiedelten Gebiete markiert, die von den europäischen Mächten für ihre eigenen, vorwiegend wirtschaftlichen Interessen genutzt wurden.<sup>36</sup>

In der deutschen Geschichtswissenschaft fand die Frontier-Konzeption bisher wenig Widerhall. Für Dietrich Gerhard unterscheidet sich diese Entwicklung von den Prozessen, die in Europa stattfanden. Die von ihm als alteuropäisch bezeichnete Gesellschaft charakterisierte sich vor allem dadurch, „daß sie die Überlieferung betonte, daß sie die soziale Gliederung akzeptierte, daß die soziale Mobilität sie nicht bestimmte.“<sup>37</sup> Das lange Zeit bestehende mangelnde Interesse an der historischen Grenzforschung lässt auch die deutsche Begriffsgeschichte des Wortes „Grenze“ als Forschungsdesiderat erkennbar werden. Das Wort Grenze floss als pomoranisches Lehnwort im 12. Jahrhundert in die deutsche Sprache ein. Granica – Graniz bedeutete Grenzzeichen bzw. Grenzlinie, bestimmte aber kein Grenzgebiet. Bis in das 16. Jahrhundert bedeutete Grenze nicht eine militärisch-politisch gesicherte Linie, sondern ein Gebiet diesseits und jenseits einer Scheidelinie. Im 17. Jahrhundert, als die Territorialstaaten an Bedeutung zu gewinnen begannen, änderten sich auch im deutschsprachigen Raum die Vorstellungen von Grenzen. In der Literatur wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass das in Frankreich dominierende Konzept der „natürlichen Grenzen“ nicht übernommen worden sei<sup>38</sup> und sich die Diskussion über den Begriff Grenze auf eine anthropologisierende und philosophierende staatsferne Diskussion verlagert habe.<sup>39</sup> Claire Gantet stellt hingegen eine Politisierung der Debatten über die Außengrenzen des Heiligen Römischen Reiches im 17. Jahrhundert fest, insbesondere über diejenigen an Rhein und Donau.<sup>40</sup> Diese Diskussion kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Studie nicht weiter ausgeführt werden.

<sup>33</sup> OSTERHAMMEL (wie Anm. 22), 214.

<sup>34</sup> Ebd., 214f.

<sup>35</sup> WALLERSTEIN, Immanuel: *The Politics of the World-Economy: The States, the Movements and the Civilizations*. Cambridge 1984 (Studies in modern capitalism).

<sup>36</sup> MCNEILL, William H.: *The Great Frontier: Freedom and Hierarchy in Modern Times*. In: DERS.: *The Global Condition: Conquerors, Catastrophes, and Community*. Princeton 1992, 3–63.

<sup>37</sup> GERHARD (wie Anm. 32), 289.

<sup>38</sup> MEDICK (wie Anm. 17), 199–201.

<sup>39</sup> Zu dieser Diskussion siehe SCHULTZ (wie Anm. 29), 16–22.

<sup>40</sup> GANTET, Claire: *Die äußeren Grenzen des Heiligen Römischen Reichs. Wahrnehmung und Repräsentation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*. In: *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert*. Hg. v. Étienne FRANÇOIS, Jörg SEIFARTH, Bernhard STRUCK. Frankfurt/Main–New York 2007, 52–71.



## Eine „imperiale Barbarengrenze“? – Die habsburgische Militärgrenze

Wenden wir uns nun Syrmien und Slawonien als Grenzregionen zwischen der Habsburger Monarchie und dem Osmanischen Reich im Südosten Europas zu. Als Syrmien wird heute die zwischen Donau und Save gelegene Landschaft bezeichnet, die von den Städten Vinkovci und Belgrad begrenzt wird. Sie gehörte fast durchgehend bis zur osmanischen Eroberung als Komitat zum Königreich Ungarn.<sup>41</sup> Slawonien erstreckt sich nach heutigem Verständnis über die zwischen der Save im Süden, Drau und Donau im Norden östlich einer Linie Sisak-Bjelovar liegenden Gebiete.

Die Entvölkerung Slawoniens begann unter dem militärischen Druck der Osmanen bereits im 15. Jahrhundert, als die Menschen nach Oberungarn oder Istrien flüchteten. Die im historischen Prolog anzusprechenden innenpolitischen Spannungen in Ungarn führten zur Spaltung des Landes im *Regnum Tripartium*, als 1527 der slawonische Landtag für Szapolyai, der kroatische für Ferdinand von Habsburg stimmte. Ab 1558 existierte ein gemeinsamer kroatisch-slawonischer Landtag für die habsburgisch gebliebenen Gebiete, die nun als Kroatien bezeichnet wurden, während Slawonien für die osmanischen Territorien stand, deren Westgrenze am Ende des 16. Jahrhunderts von Sisak nach Virovitica im Drautal verlief.<sup>42</sup> Von 1591 bis 1683 bildete schließlich der Fluß Ilova die Grenze.<sup>43</sup>

Während der Kämpfe in diesen Grenzgebieten wurde die Infrastruktur weitgehend verwüstet, und viele der dort lebenden Menschen verließen die Region. Landwirtschaft und Handel erlitten deutliche Einbußen, und nur die Großgrundbesitzer überstanden die Wirren der Zeit.<sup>44</sup> In diesem Gebiet bildete sich die Militärgrenze heraus, die in ihrer spezifischen sozialen Entwicklung ohne den Zusammenbruch der alten wirtschaftlichen, infrastrukturellen und sozialen Strukturen in dieser Form wahrscheinlich nicht existiert hätte.<sup>45</sup>

Die administrative Struktur entwickelte sich im 16. Jahrhundert, als zwischen der Küste und dem Fluss Save die zunächst als „Krabatische Gränitz“ bezeichnete kroatische Grenze entstand, die später nach der 1578 errichteten Festung Karlstadt (Karlovac) Karlstädter Grenze genannt wurde. Die Region zwischen Save und Drau wurde zunächst als „Windische Gränitz“ und später als Warasdiner Grenze bekannt. 1553 ernannte der Bruder Kaiser Karls V., der 1527 zum kroatischen König gewählte Ferdinand, einen Generalobristen für die beiden Grenzregionen, mit voller Entscheidungs- und Befehlsgewalt in zivilen und militärischen Angelegenheiten. Damit war die Militärgrenze dem direkten Einfluss der kroatischen Behörden weit-

<sup>41</sup> HELMEDACH, Andreas: Syrmien. In: Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Hg. v. Edgar HÖSCH, Karl NEHRING und Holm SUNDHAUSSEN. Wien–Köln–Weimar 2004, 674–675, hier 674.

<sup>42</sup> HELMEDACH, Andreas: Slawonien. In: Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Hg. v. Edgar HÖSCH, Karl NEHRING und Holm SUNDHAUSSEN. Wien–Köln–Weimar 2004, 629–631, hier 629.

<sup>43</sup> MOAČANIN, Nenad: Town and Country on the Middle Danube 1526–1690. Leiden 2006 (The Ottoman Empire and its heritage 35), 13.

<sup>44</sup> KASER, Karl: Freier Bauer und Soldat. Die Militarisierung der agrarischen Gesellschaft in der kroatisch-slawonischen Militärgrenze (1535–1881). Graz u. a. 1997 (Zur Kunde Südosteuropas 2, 22), 29–53.

<sup>45</sup> Ebd., 56.

gehend entzogen, und die daraus resultierenden Spannungen zwischen dem kroatischen Landtag sowie dem *banus* und Wien sollten das politische Leben in der Grenzregion mitprägen.<sup>46</sup> Endgültig festigte das Haus Habsburg seine Machtposition im Jahre 1566, als der innerösterreichische Erzherzog Karl die Leitung des Grenzkriegswesens übernahm und 1577 in seiner neuen Funktion als Generalobrist der kroatischen und slawonischen Grenze dem kroatischen *banus* nun auch in der militärischen Hierarchie übergeordnet war.<sup>47</sup> Im Verlauf des 16. Jahrhunderts eigneten sich die Habsburger immer mehr Festungen an, sei es durch die Entrichtung eines symbolischen Geldbetrages oder indem sie dem König zunächst für eine bestimmte Zeit und schließlich dauerhaft übertragen wurden.<sup>48</sup> In dieser faktischen Machtübernahme der Habsburger in der Grenzregion spiegelt sich auch die finanzielle Abhängigkeit der kroatischen und slawonischen Grenze von Wien wider, da die innerösterreichischen Stände Krains, Kärntens und der Steiermark die Kosten der Grenzverteidigung in diesem Raum trugen. Im Gegenzug wurden ihnen zahlreiche Rechte eingeräumt, zu denen die Privilegien gehörten, alle Positionen in der Grenzverwaltung – mit Ausnahme des vom Kaiser bestellten Generalobristen – zu besetzen sowie die Versorgung der „Grenzer“ mit Waffen und anderer Ausrüstung zu günstigen Konditionen zu übernehmen. Außerdem genossen sie einen erheblichen Einfluss auf den in Graz etablierten innerösterreichischen Hofkriegsrat, der der Militärgrenzverwaltung auf lange Sicht eine gewisse Autonomie von Wien ermöglichte.<sup>49</sup> In seinen Grundzügen sollte diese Konstruktion bis zum „Großen Türkenkrieg“ (1683–99) bestehen bleiben. Die Spannungen zwischen den Habsburgern und dem kroatischen Landtag intensivierten sich nach dem Friedensschluss von Zsitvatorok (1606), als der Landtag von 1608 den Kaiser aufforderte, die Autorität des *banus* wiederherzustellen und die habsburgischen Garnisonstruppen zurückzuziehen. Diese Forderung weckte den Unmut der walachischen Grenzsoldaten, die um ihren privilegierten Status fürchteten.<sup>50</sup> Sie waren von allen Abgaben befreit und sollten im Gegenzug je nach Bedarf Kriegsdienst leisten.<sup>51</sup> Diese bevorzugte Position wäre allerdings dann in Gefahr geraten, wenn sie unter die Jurisdiktion der Grundherrschaft bzw. der ungarischen Hofkammer gekommen wären. Dies wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit dann eingetreten, wenn die Forderungen des kroatischen Landtages erfüllt worden wären. Am 5. Oktober 1630 erließ Ferdinand II. ein als *Statuta Valachorum* bezeichnetes Dekret, in dem er die Privilegien der Walachen im Warasdiner Grenzabschnitt bestätigte. Später erstreckte sich die Gültigkeit dieser Verordnung auch auf das Karlstädter Generalat.<sup>52</sup> Das Dekret legte fest, dass alle Grenzer zwischen 17 und 60 zum Militärdienst in der habsburgischen Armee verpflichtet wa-

<sup>46</sup> ROTHENBERG, Gunther E.: *The Military Border in Croatia 1740–1881. A Study of an Imperial Institution*. Chicago 1966, 9.

<sup>47</sup> KASER, Freier Bauer und Soldat (wie Anm. 44), 54f.

<sup>48</sup> Ebd., 60.

<sup>49</sup> ROTHENBERG (wie Anm. 46), 10.

<sup>50</sup> NOUZILLE, Jean: *Histoire des frontières, l’Autriche et l’Empire ottoman*. Paris 1991 (Faits et représentations), 74.

<sup>51</sup> KASER, Karl: Bauern (frühe Neuzeit). In: *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*. Hg. v. Edgar HÖSCH, Karl NEHRING und Holm SUNDHAUSEN. Wien–Köln–Weimar 2004, 94–96.

<sup>52</sup> ROTHENBERG (wie Anm. 46), 11.

ren, und zwar nicht nur gegen die Osmanen.<sup>53</sup> Zu den wichtigsten Bestimmungen aus militärischer Sicht gehörte die Regelung, dass die *knezen* und *Voyvoden* auch weiterhin von den Grenzern gewählt wurden, jedoch unter habsburgischem Kommando standen. Insgesamt sahen die Grenzer das Dokument als einen Schutz vor dem kroatischen Adel an, der sie unter seine Jurisdiktion zu bekommen versuchte.<sup>54</sup>

In dieser südöstlichen Grenzregion des habsburgischen Imperiums benutzte die Bevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert unterschiedliche Begriffe, um den Grenzcharakter zum Ausdruck zu bringen. Die aus diesem Raum stammenden Lexika und Wörterbücher verweisen für das 16. Jahrhundert vor allem auf die Termini *kotar* und *confinium*. Während Ersterer ein Territorium bezeichnet und keine militärischen Konnotationen enthält, beschreibt *confinium* den Grenzraum. An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert erscheinen die Wörter *međa* (lat. *maceria*: Zaun, Verschanzung, Notmauer) und *krajna*, das dem bis dahin gebräuchlichen *confinium* entsprach. Der heute eine Grenze bezeichnende Begriff *granica* ist erst im 1649 erschienenen Wörterbuch des Jakov Mikalja zu finden und dort mit *ramuscullus* (kleiner Ast oder Zweig) übersetzt.<sup>55</sup>

Außerhalb der kroatischen Gebiete erstreckte sich die habsburgische Grenze auf dem Gebiet des einstigen Königreiches Ungarn von der Drau bis südwestlich von Debrecen. Zwischen 1568 und 1683 blieb der Grenzverlauf relativ stabil, nur im Frieden von Vasvár (1664) erweiterte sich das osmanische Territorium nach der Eroberung von Nové Zámky auf größere Gebiete in Oberungarn. 1674 verteilten sich auf diesen Grenzabschnitt – ohne die kroatischen und slawonischen Gebiete – 47 Festungen, die ab 1675 mehrheitlich mit „Freikompanien“ aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation besetzt waren. Diese Soldaten waren auch eine ständige Bedrohung der in Nähe zu den Festungen lebenden Menschen, wie zahlreiche Klagen über Übergriffe belegen. Nicht wenige Bauern flohen deshalb auf osmanisches Gebiet.<sup>56</sup>

In den Diskursen über die habsburgische Militärgrenze findet sich immer wieder die Vorstellung, es habe sich um eine imperiale „Barbarengrenze“ gehandelt, da sie auch im Sinne einer Kulturgrenze das christliche Europa von der islamischen Welt trennte. Jedoch widerspricht eine solche Begrifflichkeit den historischen Gegebenheiten, da es sich – zumindest bis zum späten 17. Jahrhundert – in erster Linie um eine militärische Verteidigungslinie handelte. Die als imperiale „Barbarengrenzen“ definierten Grenzlinien stellten jedoch keine interimperialen Zonen dar, wie es im Falle der habsburgischen Militärgrenze zu beobachten war, sondern entstanden an der Peripherie eines Reiches. Sie bildeten eine Sicherheitszone, in der sich ein Imperium gegen die militärische Bedrohung durch vorwiegend tribal organisierte Nachbarvölker verteidigte und besaßen daher nicht unbedingt einen offensiven bzw. expansiven Charakter. Wenngleich der Grenzraum in seiner symbolischen Bedeutung

<sup>53</sup> Ebd. nennt als untere Altersgrenze das sechzehnte Lebensjahr, während NOUZILLE (wie Anm. 50), 81 den Militärdienst ab dem siebzehnten Lebensjahr als verpflichtend ansieht.

<sup>54</sup> ROTHENBERG (wie Anm. 46), 11.

<sup>55</sup> ROKSANDIĆ, Drago: *Triplex confinium ili o granicama i regijama hrvatske povijesti 1500–1800* [Das Triplex Confinium oder über die Grenzen und Regionen der kroatischen Geschichte 1500–1800]. Zagreb 2003 (Homines, tempora, loci), 38f.

<sup>56</sup> NOUZILLE (wie Anm. 50), 85–89.

die vom Imperium getragene „Zivilisation“ gegen ein anarchisches „Barbarentum“ abzusichern vorgab, zeichnete er sich meist doch durch bikulturelles Leben aus.<sup>57</sup>

## Die osmanische Grenzvorstellung

Auf der gegenüberliegenden Seite der habsburgischen Grenze unternahm die osmanische Regierung große Anstrengungen, die eroberten Gebiete wieder zu besiedeln. In Syrmien ließen sich Walachen und in der Possavina sowie am linken Ufer der Save um Brod und Požega Menschen aus dem nordwestlichen Bosnien nieder. Die sozio-ökonomische Entwicklung dieses Gebietes wird Gegenstand einer ausführlichen Analyse im weiteren Verlauf dieser Darstellung sein. An dieser Stelle ist es nur als Grenzraum zwischen zwei Imperien von Interesse.

Das osmanische Verständnis von Grenze stand in einem engen Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Ideal, das wesentlich auf der sog. „Nahöstlichen Staatskonzeption“ beruhte. Deren Ursprünge lassen sich bereits im 6. Jahrhundert entdecken, als das Ideal einer gerechten Herrschaft im politischen Denken der sassanidischen Herrscher zum Ausdruck kam. Die schriftliche Ausformung erfuhr dieses Konzept im 1090 von Yusuf Hajib verfassten Werk „Kutadgu Bilig“.<sup>58</sup> Demnach sei zur Kontrolle des Staates eine starke Armee nötig, für deren Unterhalt ein großer Reichtum vorhanden sein müsse. Um diesen Wohlstand erwirtschaften zu können, bedürfe die Bevölkerung gerechter Gesetze.<sup>59</sup> Im Jahre 1564 fügte der osmanische Gelehrte Kınalızade mit seinem bekanntesten Werk „Ahlak-ı Ala’i“<sup>60</sup> noch eine zentrale Aussage hinzu, die in der Literatur als „circle of equity“<sup>61</sup> bezeichnet wird. Sie besagt, dass die Gesellschaft in vier Klassen (das Militär, die Gelehrten, die Händler und die Bauern) eingeteilt werden müsse. Das Wohlergehen einer jeden Schicht hänge von der Gerechtigkeit des Herrschers ab, der seine Autorität vom *şariat* (reli-

<sup>57</sup> OSTERHAMMEL (wie Anm. 22), 210f.

<sup>58</sup> Zum *Kutadgu Bilig* siehe insbesondere İNALCIK, Halil: *Kutadgu Bilig’de Türk ve İran Siyaset Nazariye ve Gelenekleri* [Die türkische und persische Staatstradition im Kutadgu Bilig]. In: Reşit Rahmeti İçin [Festschrift für Reşit Rahmeti Arat]. Ankara 1969 (Türk Kültürünü Araştırma Enstitüsü yayınları 19), 259–275.

<sup>59</sup> İNALCIK, Halil: *The Ottoman Empire. The Classical Age*. London 1973, 66.

<sup>60</sup> Als *ahlak* bezeichnete Bücher enthalten Informationen über den Aufbau einer Gesellschaft und das Funktionieren der politischen Institutionen. Sie wurden von Autoren wie Tursun bey, Hasan Bosnevi, Kınalızade Ali oder Sarı Mehmed *paşa* verfasst. Der Terminus *ahlak* wurde in osmanischen Büchern nur sehr selten verwendet, da die Verfasser solcher Schriften mehr an Titeln interessiert waren, die das im Buch behandelte Thema beschrieben; vgl. dazu KARPAT, Kemal: *Ottoman Relations with the Balkan Nations after 1683*. In: DERS.: *Studies on Ottoman Social and Political History. Selected Articles and Essays*. Leiden u. a. 2002 (Social, economic, and political studies of the Middle East and Asia 81), 385–433, hier 391.

<sup>61</sup> AKSAN, Virginia: *Ottoman Political Writing, 1768–1808*. In: *International Journal of Middle Eastern Studies* 25/1 (1993), 53–69, hier 54. Der „Circle of Equity“ ist Bestandteil eines politischen Denkens, das bis auf Aristoteles zurückgeht. Er wurde zuerst von Davânî und später von Kınalızade in das islamische Weltbild eingeführt; vgl. dazu FLEISCHER, Cornell: *Bureaucrat and Intellectual in the Ottoman Empire. The Historian Mustafa Âli (1541–1600)*. Princeton 1986 (Princeton Studies on the Near East), 262.

giöses Recht) und dem *kanun* (weltliches Recht) beziehe. Der Herrscher habe also für Gerechtigkeit (*adalet*) zu sorgen. Damit hat sich die Vision einer politischen Ordnung herausgebildet, die auf Gerechtigkeit und Gehorsam gegenüber *şeriat* und *kanun* basierte. Die Harmonie dieses Staates hing gemäß dieser Konzeption von einer immer siegreichen Armee ab, die dessen Expansion garantieren konnte.

Die Osmanen unterschieden zwischen einer markierten und anerkannten Grenzlinie – in den Quellen als *hudud* oder *sinir*<sup>62</sup> bezeichnet – und einer *uç* genannten Grenzzone. Letztere steht in einer Kontinuität zur frühislamischen *sugur* und bezeichnet den äußersten Punkt des muslimischen Territoriums, des *dar ül-islam*.<sup>63</sup> Entsprechend der islamisch-osmanischen Staatskonzeption war es Aufgabe der Herrscher, die Grenze immer weiter in das Gebiet der „Ungläubigen“, (*dar ül-harb*) vorzuschieben. Es handelte sich daher um eine bewegliche Grenze, die in diesem Punkt der von Turner beschriebenen „frontier“ ähnlich war. Ausgehend von der im Osmanischen Reich dominierenden hanefitischen Rechtsauslegung gehörten Grensräume weder zum *dar ül-islam* noch zum *dar ül-harb*, sondern bildeten das „Haus des heiligen Krieges“ (*dar ül-cihad*).<sup>64</sup> Die wissenschaftliche Diskussion um die Grenzzonen zwischen muslimischen und christlichen Territorien ist lange Zeit von der Gazi-Theorie Paul Witteks beherrscht worden, der in den Grenzbewohnern (*ehl-i hudud*) die Bewahrer des wahren Gazitums sah. Seiner Meinung nach unterschied sich diese „Übergangszone“, wie er den Grenzraum nannte, dadurch vom Hinterland, dass dort ein zivilisiertes, vom wahren Islam geprägtes Leben stattfand. Im *uç* hingegen hätten „kulturelle und soziale Barbaren“ gelebt, deren Dasein vom ständigen Kleinkrieg geprägt war,<sup>65</sup> was die frühosmanische Grenze zu einer „dynamic, and yet socially regressive zone, an almost living geographically entity, possessed of (or by) a collective will“<sup>66</sup> werden ließ.<sup>67</sup> Einen Wendepunkt in der osmanischen Geschichte sieht Rifa’at Abou-el-Haj im Friedensvertrag von Karlowitz/Sremski Karlovci, der im Jahre 1699 mit den Habsburgern geschlossen wurde. Während bis dahin das Bild eines stets expandierenden Staates mit beweglichen Grenzen gepflegt worden sei, habe die Hohe Pforte erstmals die Idee einer demarkierten Grenze akzeptiert, was das Ende des ständigen Kleinkrieges und die Anerkennung der territorialen Integrität der Nachbarstaaten implizierte.<sup>68</sup> Abou-el-Haj führt als Beispiel für die dadurch ausgelöste „mentale Erschütterung“ der osmanischen Gesellschaft den Chronisten Mustafa Naima (ca. 1665–1716) an, der

<sup>62</sup> *Sinir* leitet sich vom griechischen *sinoros* ab; vgl. PEDANI, Maria Pia: Dalla frontiera al confine. Venedig 2002 (Quaderni di studi arabi. Studi e testi 5), 13.

<sup>63</sup> HEYWOOD, Colin: The Frontier in Ottoman History: Old Ideas and New Myths. In: Frontiers in Question. Eurasian Borderlands, 700–1700. Hg.v. Daniel POWER und Naomi STANDEN. New York 1999, 228–250, hier 233f.

<sup>64</sup> PANAITE, Viorel: The Ottoman Law of War and Peace: the Ottoman Empire and Tribute Payers. Boulder 2000 (East European monographs 562), 86.

<sup>65</sup> WITTEK, Paul: La formation de l’Empire ottoman. London 1982.

<sup>66</sup> HEYWOOD (wie Anm. 63), 233f.

<sup>67</sup> Eine kritische Diskussion enthält KAFADAR, Cemal: Between Two Worlds. The Construction of the Ottoman State. London 1995, 47–59

<sup>68</sup> ABOU-EL-HAJ, Rifa’at: The formal closure of the Ottoman frontier in Europe: 1699–1703. In: Journal of Asian and Oriental Studies 89 (1969), 467–475.



versuchte, diesen Einschnitt in das bisherige osmanische Politikverständnis mit historischen Vergleichen aus der frühen islamischen Geschichte zu rechtfertigen. Er verwies auf die Ereignisse in Hodaybiya, als der Prophet Frieden mit den heidnischen Feinden schloss, und dies sei schließlich auch zum Wohle der Muslime gewesen. Die Aussagen Naimas seien, so Rifaat Abou-el-Haj, eine Rechtfertigung der von der Hohen Pforte getroffenen Entscheidung gewesen, den Friedensvertrag von Karlowitz zu unterzeichnen. Dieser habe eine neue Phase in der osmanischen Geschichte herbeigeführt, die von einem „mental swift away from the combative spirit of a frontier society to a more civilian culture with intensified interaction across social, ethnic and religious divides“ gekennzeichnet gewesen sei.<sup>69</sup>

Jedoch stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob das Abkommen des Jahres 1699 nicht auch das Ergebnis eines Individualisierungsprozesses der osmanischen Gesellschaft gewesen sein könnte. Diese Entwicklung im Osmanischen Reich wurde seit dem späten 16. Jahrhundert mit der Einführung der Steuerpacht, dem machtpolitischen Aufstieg lokaler Notabeln und dem zunehmenden Engagement von Janitscharen in Handel und Handwerk befördert und erfolgte gleichzeitig mit der bereits erwähnten Stärkung des Individuums in Westeuropa, wo der einzelne Mensch durch die Festigung des Eigentumsrechts vor den Ansprüchen des Staates besser geschützt war. Ein solches Denken floss auch in die Staatskonzeptionen ein und führte zu einer veränderten Wahrnehmung von Grenzen, nunmehr als militärisch zu verteidigende und genau festgelegte Randzonen.

Diese Entwicklung begann in Westeuropa bereits im späten 16. Jahrhundert und verlief damit parallel zum Individualisierungsprozess im Imperium der Sultane, der ebenfalls nicht ohne Rückwirkungen auf das osmanische Grenzverständnis geblieben sein dürfte. Bereits seit dem 15. Jahrhundert hatten die Osmanen in vielen Abkommen mit Nachbarstaaten die Grenzen markiert und die Vereinbarungen in den *sinirnames* (Grenzabkommen) schriftlich fixiert, und der im 16. Jahrhundert festgelegte Verlauf der osmanisch-venezianischen Grenze wurde, wie es später auch im Friedensvertrag von Karlowitz vereinbart werden sollte, mit Grenzsteinen gekennzeichnet.<sup>70</sup> Die abgeschlossenen Friedensverträge wurden gemäß dem klassischen islamischen Recht nur als temporär angesehen,<sup>71</sup> jedoch erscheint seit dem 16. Jahrhundert in politischen Traktaten auch die Herstellung von Frieden als wichtiges zu erstrebendes Ziel. Verschiedene Autoren sahen es sogar als ein schweres Vergehen an, Abkommen wie die zahlreichen Friedensverträge mit anderen Mächten zu brechen. Der darin erkennbare Bewusstseinswandel schien in einem engen Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der osmanischen Gesellschaft zu stehen, der zur selben Zeit seinen Anfang nahm. Die militärischen Niederlagen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts verstärkten die Notwendigkeit, von der bishe-

<sup>69</sup> ADANIR, Fikret: Semi-autonomous forces in the Balkans and Anatolia. In: The Cambridge History of Turkey. Bd. 3: The Later Ottoman Empire, 1603–1839. Hg. v. Suraiya FAROQHI. Cambridge 2006, 157–185, hier 169.

<sup>70</sup> KOŁODZIEJCZYK, Dariusz: Ottoman-Polish Diplomatic Relations (15th–18th Century). An Annotated Edition of ‘Ahdnames’ and Other Documents. Leiden u. a. 1999 (The Ottoman Empire and its heritage 18), 57–67.

<sup>71</sup> PANAITÉ, Viorel: Notes on the Islamic-Ottoman Law of Peace. In: Revue des Études Sud-Est Européennes 41/1-4 (2003), 191–206, hier 199f.

rigen Staatskonzeption und der traditionellen Vorstellung von Grenzen endgültig abzurücken. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verzichteten die meisten politischen Autoren auf die Erwähnung einer immer siegreichen Armee<sup>72</sup> und damit auch auf das Prinzip einer beweglichen Grenze. Das Osmanische Reich schien ebenso wie die westeuropäischen Staaten zunehmend eine Politik der „closed and fixed frontiers“ zu betreiben, und somit markierte zumindest in dieser Hinsicht das Jahr 1699 keinen Wendepunkt. Vielmehr war es Ausdruck einer sich seit dem 16. Jahrhundert immer mehr durchsetzenden Politik im frühneuzeitlichen Europa.

## Zentralitäts- und Kulturraumforschung

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, hat sich der historische Grenzdiskurs meist auf das Phänomen der politischen Grenze konzentriert. Dieser eingeschränkte Blick lässt nicht selten die Tatsache in Vergessenheit geraten, dass politische Grenzen von Menschen geschaffen wurden und daher die Kristallisation oder Verräumlichung der allein wirklichen seelischen Begrenzungsprozesse sind. Dieses in der menschlichen Psyche verankerte Bewusstsein steht jedoch häufig nicht im Einklang mit den tatsächlichen politischen und sozio-ökonomischen Gegebenheiten. Nicht selten waren und sind Grensräume auch Gebiete intensiver Kommunikation und bewirkten, dass die auf beiden Seiten der Grenze lebenden Menschen sich gegenseitig beeinflussten. Daher ist es notwendig, die Vielfalt von Grenzen zu erfassen, um auch die Gesamtheit ihrer Funktionen erkennen zu können. Die Komplexität des Phänomens Grenze bringt eine von Michael Geiger zusammengestellte Typologie zum Ausdruck. Er unterscheidet sieben Arten von Grenzen:<sup>73</sup>

1. Grenzen im Naturraum: Klimazonen, Höhengrenzen, Naturräume, Verbreitungsgebiete
2. Grenzen im Kulturraum: Volksgrenzen, Sprachgrenzen, Religionsgrenzen, Ökumene, Anökumene
3. Anbaugrenzen, Währungs- und Zollgrenzen, Verkehrsbarrieren
4. Grenzen im Planungsraum: Verdichtungsräume, periphere Räume
5. Grenzen im Handlungsraum: Reichweitegebiete, Einzugsgebiete
6. Grenzen im Wahrnehmungsraum: Kommunikations- und Informationsgrenzen
7. Grenzen im politischen Verwaltungsraum: Grenzen von Bündnissen, nationale Grenzen, Binnengrenzen.

Der Nutzen dieser sich an die politischen Gegebenheiten der Gegenwart anlehnen- den Konzeption ergibt sich aus der Kombination der verschiedenen Grenzfunktionen untereinander, die den Raum nach unterschiedlichen Kriterien aufteilen. Die Kombination historischer und kulturgeographischer Forschungen bietet einen

<sup>72</sup> AKSAN, Ottoman Political Writing (wie Anm. 61).

<sup>73</sup> GEIGER, Michael: Europas Grenzen – grenzenloses Europa. Braunschweig 1997, 5.

vielversprechenden Ansatz, das von den Nationalhistoriographien gezeichnete statische Gesellschaftsbild Osmanisch-Ungarns, in dem allein die politisch-administrativen Grenzen als gültige Grenzen definiert wurden, zu revidieren. Beide Modelle ermöglichen eine sehr viel differenziertere Annäherung an dieses Phänomen, da sie helfen, die auf verschiedenen Ebenen aktiven Gruppierungen, die interagieren oder zueinander in Spannung stehen, zu erfassen. Auf diese Weise lässt sich ein dynamischeres Gesellschaftsbild zeichnen, das der komplexen historischen Realität besser gerecht wird. Jedoch lassen sich gesellschaftliche Prozesse in einem Raum nur dann umfassend untersuchen, wenn auch die Methoden der Zentralitäts- und Kulturraumforschung berücksichtigt werden.

Der in der Sprache verwendete Begriff Raum stellt eine räumliche und mentale Kategorie des menschlichen Lebens dar. Diese beiden Dimensionen finden ihren Ausdruck im „Raum“ als einer konkreten Räumlichkeit sowie in einer übertragenen Verwendungsweise, in der erfahrungsbezogene „Räumlichkeiten“ wie der Freiraum oder der Lebensraum zum Ausdruck gebracht werden sollen. Der Mensch fasste also im Terminus „Raum“ die Sphären zusammen, innerhalb derer er seine Tätigkeiten entfaltete. Bis zur Erfindung der Computertechnologie, als virtuelle Räume eine wichtige Rolle zu spielen begannen, gab es in der menschlichen Vorstellungswelt den natürlichen (Tag/Nacht, geographische Gegebenheiten), den sozialen (Häuser, Dörfer, Städte) und den symbolischen Raum (Alltag, Fest, Diesseits/Jenseits).<sup>74</sup> Jede dieser Raumkategorien durchlief im Verlauf der Geschichte Veränderungen und stellt somit eine bewegliche Konstante dar, die für jeden historischen Augenblick neu zu beschreiben ist.

Seit den 1950er Jahren stößt die Erforschung historischer Räume, Raumstrukturen oder Raummuster diesseits und jenseits der deutschen Grenzen wieder verstärkt auf Interesse.<sup>75</sup> In jüngster Vergangenheit setzte sich die Geschichtswissenschaft mit einer Vielzahl historisch-kritischer wie methodisch neu bedachter Ansätze zur Konzipierung von Raumkonstruktionen in der historischen Entwicklung auseinander. Dies spiegelt sich im Programm des 36. Deutschen Historikertages mit dem Thema „Räume der Geschichte – Geschichte des Raumes“ wider.<sup>76</sup> Die Autoren der einzelnen Beiträge integrierten in ihre Ausführungen Erkenntnisse der Zentralitätsforschung, der modifizierten Kulturraumforschung und der historischen Geographie, um, ausgehend von der Dynamik von Räumen und der wechselseitigen und konkurrierenden Wirkung raumbildender Faktoren, verschiedene Raumtypen und räumliche Systeme zu analysieren. Zu diesen zählen Migrationsbewegungen, Siedlungsprozesse, kulturelle Transformationsprozesse oder Wirtschaftsbeziehungen.<sup>77</sup>

<sup>74</sup> JANOWSKI, Bernd: „Du hast meine Füße auf weiten Raum gestellt“ (Psalm 31,9). Gott, Mensch und Raum im Alten Testament. In: Mensch und Raum von der Antike bis zur Gegenwart. Hg. v. Antonio LOPRIENO. München–Leipzig 2006 (Colloquium Rauricum 9), 35–70, hier 35f.

<sup>75</sup> IRSIGLER, Franz: Raumkonzepte in der historischen Forschung. In: Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland: Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Hg. v. Alfred HEIT. Trier 1987 (Trierer historische Forschungen 12), 11–28, hier 12.

<sup>76</sup> Siehe dazu beispielsweise die Beiträge in HEIT, Alfred (Hg.): Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland: Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Trier 1987 (Trierer historische Forschungen 12).

<sup>77</sup> Ebd.

Arbeiten zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Europas, die sich mit der Erfassung und Wahrnehmung von Räumen auseinandersetzen, gehen nicht selten von einem Modell aus, das von der Zentralitätstheorie beeinflusst ist. Daher verwundert auch nicht die große Zahl von Studien, die sich auf die Stadt- bzw. Stadtgeschichtsforschung sowie das Stadt-Land- bzw. Stadt-Umland-Verhältnis konzentrieren.<sup>78</sup> Historiker, die dieser Forschungsrichtung zuneigen, müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, wie Zentralität zu klassifizieren ist. Seit der Mitte des vorangegangenen Jahrhunderts bietet die historische Kulturraumforschung Ansätze, um dieses Problem zu lösen. Als Kulturräume werden gegenwärtig, in Anlehnung an den Geographen Hermann Aubin, Verdichtungsgebiete zahlreicher Einzelmerkmale angesehen, die deutlich oder unscharf voneinander abgegrenzt sind, sich teilweise überschneiden und aus einem Kernraum und Ausstrahlungsraum bestehen, wobei mit der Weite ihrer Ausstrahlung ihre Intensität abnimmt. Die so definierten Kulturräume zeichnen sich jedoch nicht durch eine Konstanz aus, sondern sind einem ständigen Wandlungsprozess unterworfen. Der entscheidende Unterschied zum Zentralitätsansatz liegt in der Annahme, dass Verbreitungsräume nicht notwendigerweise einem Ortszentrum zugeordnet sein müssen.<sup>79</sup> Derartige Zentren brauchen, so Peter Schöller, keine Städte zu sein, sondern Siedlungen, „die Mittelpunkt eines Gebietes sind, Dienste und Güter anbinden, deren Gesamtbedeutung über die eigene Einwohnerzahl hinausgeht und die zur Versorgung dieses Gebietes dienen. Zentralität ist damit die relative Bedeutung einer Siedlung in Bezug auf das sie umgebende Gebiet, oder der Grad, in dem der Ort zentrale Funktionen ausübt“.<sup>80</sup> Diese Überlegungen bilden eine Weiterentwicklung der vom Geographen Walter Christaller in seiner im Jahre 1933 publizierten Dissertation entwickelten Theorie der zentralen Orte. Für ihn regelte die Größe und Streuung der zentralen Orte, primär Städte, deren Abstufung. Sein Modell bildete – auf der Grundlage der Marktbeziehungen, der Verwaltungsgliederung und der Verkehrsverbindung – ein hexagonal-hierarchisches Netz, in dem sich zentrale Orte in den Endpunkten gleichseitiger Dreiecke zu Sechsecken formieren. Im Zentrum eines solchen Sechseckschemas ist, von der Hierarchie der zentralen Orte aus gesehen, jeweils ein Ort der nächsthöheren Zentralitätsstufe.<sup>81</sup> Ein solches Konzept erwies sich auch als hilfreich, um die regionale Urbanisierung in China im 19. Jahrhundert zu analysieren. In seiner Untersuchung beschäftigte sich William Skinner mit einem Land, dessen ökonomische Strukturen vom landwirtschaftlichen Sektor dominiert wurden. Die hohen Transportkosten für Güter verhinderten die Entstehung eines integrierten Städtesystems in China, wo urbane Zentren eine auf die jeweilige Region beschränkte Ausstrahlungskraft besaßen.<sup>82</sup>

<sup>78</sup> IRSIGLER (wie Anm. 75), 13.

<sup>79</sup> Eine solche Konzeption erscheint in zahlreichen Arbeiten von Edith Ennen.

<sup>80</sup> SCHÖLLER, Peter: Aufgaben und Probleme der Stadtgeographie. In: Allgemeine Stadtgeographie. Hg. v. DEMS. Darmstadt 1969 (Wege der Forschung 181), 38–97, hier 65.

<sup>81</sup> CHRISTALLER, Walter: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeiten der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Darmstadt 1968 [Nachdruck der Erstaufl. Jena 1933]. – DERS.: Das System der zentralen Orte. In: Zentralitätsforschung. Hg. v. Peter SCHÖLLER. Darmstadt 1972 (Wege der Forschung 301), 3–22.

<sup>82</sup> SKINNER, William G.: Regional Urbanization in Nineteenth-Century China. In: The City in

Wenn auch das Kulturräum- und Zentralitätskonzept deutliche Spuren in den europäischen Historiographien hinterlässt, so weist es doch Nachteile auf, die eine Weiterentwicklung bzw. Neuformulierung derartiger Modelle notwendig erscheinen lassen. Die Kulturräumtheorie erlaubt nicht die Einbeziehung größerer Raumeinheiten, wofür eine mangelnde innere Differenzierung der Kulturräume sowie der weitgehende Verzicht auf die Herausarbeitung hierarchischer Strukturen ursächlich sind. In seiner Kritik an Hermann Aubin verweist Franz Irsigler auf eine weitere Beschränkung, die dieses Modell mit sich bringt. Seiner Meinung nach ist der Einfluss administrativ und konfessionell definierter Grenzen auf Kulturräume von Aubin überschätzt worden. Historiker, die primär auf das Kulturräummodell zurückgreifen, können unter Berücksichtigung der erwähnten Nachteile mit Hilfe dieses Konzeptes jedoch besser dynamische Prozesse herausarbeiten als die Vertreter der Zentralitätstheorie. Sie sind, ähnlich den Kulturräumforschern, nicht selten gezwungen, politisch-administrativ definierte Raumeinheiten heranzuziehen, insbesondere dann, wenn sie Zentralräume höherer Ordnung analysieren wollen. Dieses statische, auf Zentren ausgerichtete Raummodell ist zwar hilfreich, um den logischen Aufbau von Raumeinheiten kleinster Ordnung zu großräumigen Raumgebilden und die hierarchische Stufung zu bezeichnen, jedoch versperrt diese Theorie den Blick für raumgestaltende Elemente, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit menschlichen Siedlungen stehen. Kulturräume und Zentralitätsräume sind daher mehr oder weniger klar umrissene Raumtypen, die vom Zentrum oder Kern aus mit abschwächender Intensität den Raum erfassen und dessen Grenzen sehr unscharf definieren.<sup>83</sup> Beide Modelle thematisieren nicht nur die quantitative, sondern auch die funktionelle Aufteilung des Raumes, die in der vorliegenden Untersuchung von zentraler Bedeutung sein wird.

## Fragestellung und Forschungsüberblick

Sowohl die Grenzraumforschung als auch die Kultur- und Zentralitätsraumforschung stellen eine Vielzahl von Methoden und Ansätzen zur Verfügung, mit deren Hilfe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen aufgezeigt werden können, die im 17. Jahrhundert in den einst zum Königreich Ungarn gehörenden Gebieten stattfanden. Sowohl die Grenzraumforschung als auch die Kultur- und Zentralitätsraumforschung stellen eine Vielzahl von Methoden und Ansätzen zur Verfügung, mit deren Hilfe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen aufgezeigt werden können, die im 17. Jahrhundert jene Gebiete nahmen, die einst zum Königreich Ungarn gehört hatten und nun in den osmanischen Reichsverband eingegliedert waren. Doch der Grad dieser Integration gehört zu den umstrittensten Fragen der ungarischen Geschichte, und in den politischen sowie gesellschaftlichen Diskursen dominiert noch immer die Vorstellung einer „türkischen Fremdherrschaft“. Eine Sichtweise, die auch in anderen Staaten

Late Imperial China. Hg. v. DEMS. Stanford 1977 (Studies in Chinese society), 211–249.

<sup>83</sup> Ebd., 24.



Osteuropas vorherrscht, deren Territorien einst zum Osmanischen Reich gehört hatten. In den Diskussionen innerhalb der einzelnen Nationalhistoriographien ist jedoch seit einigen Jahren eine zunehmend kritische Auseinandersetzung mit dieser These zu beobachten, wenngleich die Schatten der traditionellen Geschichtskonzeption in unterschiedlichem Maße immer noch den Blick in die Vergangenheit erschweren. Die vielfältigen Transformationsprozesse, welche die osmanische Gesellschaft seit dem späten 16. Jahrhundert kennzeichneten, bieten eine Folie, auf der die Frage nach dem Grad der Implementierung osmanischer Herrschaftsstrukturen in den einst zum Königreich Ungarn gehörenden Gebieten und deren Integration in den osmanischen Reichsverband diskutiert werden kann. Im Rahmen dieser Studie sollen daher unterschiedliche Formen des Wandels wie die zunehmende Verbreitung der Steuerpacht, das sich verstärkende Engagement der Janitscharen im Wirtschaftsleben bzw. die Infiltration dieses Korps durch Händler und Handwerker sowie Veränderungen im Timarsystem in einem gesamtosmanischen Kontext verortet werden. Denn die bisher dominierende Auseinandersetzung mit der osmanischen Herrschaft im Kontext einer nationalen Geschichtsschreibung ließ viele Strukturen als spezifisch für diesen Raum erscheinen, die möglicherweise jedoch nur regionale Erscheinungsformen einer osmanischer Herrschaftspraxis waren, wie sie auch in anderen Provinzen des Reiches angewandt worden ist.

Die fehlende Einbettung der Geschichte jener Regionen Ungarns, die zum Herrschaftsbereich des Sultans gehörten, in einen gesamtosmanischen Kontext ist insbesondere für die „lange Friedensperiode“ vom Frieden von Zsitvatorok (1606) bis zum Ausbruch des „großen Türkenkriegs“ (1683) zu beobachten, da dieser Zeitraum bisher kaum Gegenstand historischer Forschung gewesen ist. Die Gründe sind vielfältiger Natur, doch ein wesentlicher Faktor ist der – im Vergleich zum 16. und frühen 17. Jahrhundert – erhebliche Mangel an osmanischen Schriftquellen. Eine weitere Ursache ist in der geringen Berücksichtigung gesellschafts-, wirtschafts- und kulturgeschichtlicher Fragestellungen in den Nationalhistoriographien Ungarns, Serbiens und Kroatiens zu sehen, wo symbolträchtige Ereignisse der Politik- und Militärgeschichte auf größeres Interesse stießen. Nichts veranschaulicht dies besser als die große Zahl von Jubiläumsbänden und Darstellungen, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert mit durchweg nationalen Zielsetzungen den wichtigsten ereignisgeschichtlichen Wegmarken der Epoche (vor allem der zweiten Belagerung Wiens 1683, der Eroberung Ofens 1686,<sup>84</sup> der Schlacht bei Zenta 1697) gewidmet wurden, wobei bis heute als eindeutiger Schwerpunkt die Ereignisse des Jahres 1683 auszumachen sind. Die Jahre vor 1683 haben hingegen weit weniger im Mittelpunkt des Forschungsinteresses gestanden und sind in weiten Teilen nur ungenügend bearbeitet worden.

<sup>84</sup> BARISKA, István/HARASZTI, György/VARGA, J. János (Hg.): *Buda expugnata 1686. Europa et Hungaria 1683–1718*. Bd 1-2. Budapest 1986.

## Ungarn

Wer über die osmanische Periode der ungarischen Geschichte einen Überblick gewinnen will, muss auf zumeist ältere Überblickswerke zurückgreifen.<sup>85</sup> In jüngerer Vergangenheit hat Gábor Ágoston zwei Studien vorgestellt, in denen neuere Forschungsergebnisse zur ungarischen Geschichte im 17. Jahrhundert Berücksichtigung finden.<sup>86</sup> Die ungarische Osmanistik legt jedoch einen deutlichen Schwerpunkt auf das 16. und das beginnende 17. Jahrhundert. Dies belegen die jüngsten Arbeiten ungarischer Osmanisten, deren Forschungen überwiegend über die frühen 1660er Jahre nicht hinausgehen. In der von Klára Hegyi verfassten Überblicksdarstellung über die osmanischen Institutionen in Ungarn liegt der Fokus, soweit es das 17. Jahrhundert betrifft, auf Umfang und Art der Besteuerung sowie der regionalen und konfessionellen Zugehörigkeit der Soldaten, die in den Festungen ihren Dienst verrichteten.<sup>87</sup> Letzteres ist ein Thema, das in der ungarischen Geschichtsschreibung einen hohen Stellenwert gefunden hat.<sup>88</sup> Bezüglich der Festungsbesetzungen verfestigt sich die These, die von einem „Systemwechsel“ im 17. Jahrhundert ausgeht. Während bis dahin das Gros der Soldaten aus Konvertiten und Christen aus den südslawischen vornehmlich bosnischen und serbischen Gebieten gekommen sei, habe sich dieses Bild mit der zunehmenden Islamisierung der Martolosen verändert. Die Bevölkerung des Balkans habe nun ihre ursprüngliche Bedeutung für das osmanische Verteidigungssystem immer mehr verloren. „After their settlement in this region, the Turkish garrisons in the southern part of the Ottoman-occupied territory no longer needed to replenish their ranks from Bosnia and Serbia in the south. The zone of the Ottoman occupation – one that was in a certain sense balkanised – became self-sufficient as far as the military was concerned.”<sup>89</sup> Festungen bzw. befestigte Städte hatten für die ungarischen Historiker aber nicht nur eine militärische Bedeutung, sondern sie galten auch als Zentren muslimischen Lebens in einem christlich dominierten Umfeld. In der Literatur wird das Bild von muslimischen Enklaven gepflegt, die „[...] lived separately from the local population in provincial centers protected by massive walls and guarded by soldiers. They formed enclaves of Islamic culture in a country where Christian-

<sup>85</sup> SALAMON, Ferenc: Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. Ins Deutsche übertragen von Gustav JURANY. Leipzig 1887. – SZÉKELY, György: La Hongrie et la domination ottomane (XVe–XVIIe siècles). Budapest 1975 (Studia Turco-Hungarica 2).

<sup>86</sup> ÁGOSTON, Gábor/OBORN, Teréz: A tizenhetedik század története [Geschichte des 17. Jahrhunderts]. Budapest 2000 (Magyar Századok). – ÁGOSTON, Gábor: A hódolt Magyarország [Das osmanische Ungarn]. Budapest 1992 (Magyarország krónikája 6).

<sup>87</sup> HEGYI, Klára: Török berendezkedés Magyarországon [Türkische Herrschaftseinrichtung in Ungarn]. Budapest 1995 (História könyvtár. Monográfiák 7).

<sup>88</sup> Siehe den Abschnitt “Military Structures – Fortresses and Castles”. In: Archaeology of the Ottoman Period in Hungary. Hg. v. Ibolya GERELYES und Gyöngyi KOVÁCS. Budapest 2003 (Opuscula hungarica 3), 47–160.

<sup>89</sup> HEGYI, Klára: Balkan Garrison Troops and Soldier-peasants in the Vilayet of Buda. In: Archaeology of the Ottoman Period in Hungary. Hg. v. Ibolya GERELYES und Gyöngyi KOVÁCS. Budapest 2003 (Opuscula hungarica 3), 22–40, hier 39.

ity never ceased to prevail.”<sup>90</sup> Innerhalb dieser Enklaven habe sich das religiöse Leben primär auf die Moscheen und Medresen konzentriert. Daneben übten auch verschiedene Derwischorden einen spirituellen Einfluss auf das muslimische Leben in der Region aus, in der sich ihre jeweilige *tekke* (Derwischkonvent) befand. Dieses Bild einer ausgeprägten räumlichen und kulturellen Trennung zwischen Muslimen und Christen fußt auf bestimmten Grundannahmen der ungarischen Historiographie. Zum einen betont sie die fehlende Islamisierung, die in der Mehrzahl der europäischen Provinzen des Osmanischen Reiches zu beobachten war und die dort – von Ausnahmen wie Bosnien abgesehen – ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert erreichte.<sup>91</sup> Einen solchen Prozess hätten die Reformation und schließlich die im 17. Jahrhundert erfolgreiche Gegenreformation verhindert. Daher habe es keine Dörfer gegeben, wo Muslime und Christen zusammenlebten, und deren Koexistenz sei daher auf die befestigten Städte beschränkt geblieben.<sup>92</sup> Außerdem habe seit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Bevölkerung in den von Christen bewohnten Städten eine weitgehende Autonomie besessen, die sich beispielsweise in der Ahndung von Verbrechen widerspiegelte. Diese sei nicht vom *kadı* sondern von den lokalen Amtsträgern vorgenommen worden. Lediglich in den muslimisch dominierten urbanen Zentren seien die osmanischen Behörden im Alltagsleben der Menschen noch präsent gewesen.<sup>93</sup>

Ein solcher Ansatz impliziert ein relativ statisches Gesellschaftsbild, das von einer ausgeprägten Trennung zwischen Muslimen und Christen ausgeht. Es erschwert in mehrfacher Hinsicht einen differenzierten und multiperspektivischen Blick auf gesellschaftliche Gegebenheiten und erlaubt nur einen sehr oberflächlichen Einblick in die Zusammensetzung und Interaktion verschiedener Gruppen, für die konfessionelle Grenzen meist von untergeordneter Bedeutung waren. Jedoch kann gerade die Erforschung politischer, sozio-ökonomischer und religiöser Interessengruppen eine Antwort auf die Frage geben, wie Menschen den ihnen zur Verfügung stehenden Raum erfassen und gemäß ihren jeweiligen Bedürfnissen nutzen konnten. Die daraus resultierenden Spannungen oder Synergieeffekte ergeben schließlich ein differenziertes, lebendiges Bild einer Gesellschaft. Für die Geschichte Osmanisch-Ungarns macht sich in diesem Zusammenhang insbesondere das weitgehende Fehlen kulturgeschichtlicher Arbeiten bemerkbar.<sup>94</sup> Die im Jahre 1999 erschienene „Cultural History of Hungary“ befasst sich vorwiegend mit

<sup>90</sup> ÁGOSTON, Gábor: Muslim Cultural Enclaves in Hungary under Ottoman Rule. In: *Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae* 45 (1991), 181–204, hier 182.

<sup>91</sup> Siehe dazu MINKOV, Anton: Conversion to Islam in the Balkans. *Kisve Bahası* Petitions and Ottoman Social Life, 1670–1730. Leiden 2004 (The Ottoman Empire and its heritage 30).

<sup>92</sup> ÁGOSTON, Muslim Cultural Enclaves (wie Anm. 90), 182.

<sup>93</sup> HEGYI, Klára: La juridiction autonome des villes hongroises sous la domination ottomane. In: VII. Türk Tarih Kongresi Ankara 25–29 Eylül 1970 [VII. Türkischer Geschichtskongress 25.–29. September 1970]. Bd. 2. Ankara 1973, 629–636.

<sup>94</sup> In jüngster Vergangenheit begann sich vor allem István György Tóth mit kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu beschäftigen; vgl. dazu beispielsweise TÓTH, István György: La tolérance religieuse au XVIIe siècle en Hongrie, en Transylvanie et sur le territoire hongrois occupé par les Turcs. In: *La tolérance. Colloque international de Nantes*. Hg. v. Guy SAUPIN. Nantes 1999, 127–132.

den Teilen Ungarns, die nicht unter osmanischer Verwaltung standen.<sup>95</sup> Demgegenüber fanden ökonomische, politische und militärische Aspekte größere Beachtung. Letztere schlugen sich, wie bereits gezeigt worden ist, in Forschungen über Festungen und in einer Vielzahl von Beiträgen über die „Befreiung Ungarns“ von der osmanischen Herrschaft nieder. Wirtschaftshistorische Fragestellungen nehmen in der ungarischen Geschichtswissenschaft einen breiten Raum ein. Dazu gehört die Besteuerung der unter osmanischer Herrschaft lebenden Bevölkerung, die ein Spezifikum aufweist, das in dieser Form in keiner anderen europäischen Provinz zu beobachten ist. Die Steuerpflichtigen waren einer doppelten Besteuerung ausgesetzt, da die nunmehr auf habsburgischem Gebiet lebenden ungarischen kirchlichen und weltlichen Autoritäten von ihren ehemaligen Bauern erwarteten, dass sie weiterhin ihren Verpflichtungen ihnen gegenüber nachkamen. Dazu zählte eben auch die Entrichtung von Steuern.<sup>96</sup> Die darin sichtbare, als *condominium* bezeichnete gemeinsame osmanisch-habsburgische Herrschaft wird in einem von Klára Hegyi verfassten Aufsatz näher beschrieben.<sup>97</sup> Einzelne Aspekte des ökonomischen Lebens während der osmanischen Herrschaft wurden zwar in verschiedenen Abhandlungen thematisiert, jedoch fehlt noch immer eine umfassende Gesamtdarstellung. János Buza beschäftigte sich mit Wein- und Viehhandel sowie währungspolitischen Fragestellungen,<sup>98</sup> während sich Lajos Fekete dem ökonomischen Leben in Buda zuwandte.<sup>99</sup> Pál Fodor hat sich jüngst mit den Entwicklungen im osmanischen Steuersystem am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert auseinandergesetzt.<sup>100</sup> Sowohl die von Lajos Fekete vorgelegten Studien zum ungarischen Handwerk in der Zeit der osmanischen Herrschaft<sup>101</sup> als auch neuere Arbeiten<sup>102</sup> enthalten keine Hinweise

<sup>95</sup> TÓTH, István György: Hungarian Culture in Early Modern Hungary. In: A Cultural History of Hungary. Bd. 1. Hg. v. László KÓSA. Budapest 1999, 154–225.

<sup>96</sup> Zu dieser Problematik siehe SZAKÁLY, Ferenc: Magyar adóztatás a török hódoltságban [Ungarische Besteuerung im türkischen Ungarn]. Budapest 1981.

<sup>97</sup> HEGYI, Le condominium hungaro-ottoman (wie Anm. 3), 593–603.

<sup>98</sup> BUZA, János: Gabonaárak és áruforgalom a török uralom alatt (Nagykőrös 1626–1682) [Getreidepreise und Warenverkehr unter der Türkenherrschaft (Nagykőrös 1626–1682)]. In: Agrártörténeti Szemle 27/1–2 (1985), 1–57. – DERS.: Beitrag zur Geschichte des Weinhandels von Syrmien im 17. Jahrhundert. In: Egyetemes történeti tanulmányok 19 (1989), 145–154. – DERS.: A tallér és aranyforint árfolyama valamint szerepe a pénzforgalomban Magyarország török uralom alatti területén a XVII. században (Nagykőrös 1622–1682) [Der Wechselkurs des Talers und Guldens sowie dessen Rolle im Geldverkehr im türkischen Ungarn des 17. Jahrhunderts (Nagykőrös 1622–1682)]. In: Történelmi Szemle 20 (1977), 73–106. – DERS.: Die großbäuerliche Viehzucht auf der ungarischen Tiefebene im 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 32/2 (1984), 165–209.

<sup>99</sup> FEKETE, Lajos: Le commerce à Bude au temps des Turcs. In: Nouvelle Revue de Hongrie 55 (1936), 321–331.

<sup>100</sup> FODOR, Pál: Vállalkozásra kényszerítve. Az oszmán pénzügyigazgatás és hatalmi elit változásai a 16–17. század fordulóján [Zum Handeln gezwungen. Die Osmanische Finanzerwaltung und die Veränderungen der Machtelite um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert]. Budapest 2006 (História könyvtár: Monográfiák 21).

<sup>101</sup> FEKETE, Lajos: L'artisanat sous la domination turque en Hongrie. In: Belleten 50/197 (1986), 557–590.

<sup>102</sup> HEGYI, Klára: Türkische Handwerker unter der Osmanenherrschaft in Ungarn. In: Handwerks Geschichte in Ungarn: vom ausgehenden 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert. Hg. v. Rainer S. ELKAR. Bochum 1989 (Mobilität und Normenwandel 3), 98–114.

auf Zünfte osmanischer Prägung, die üblicherweise das urbane Wirtschaftsleben im Herrschaftsgebiet des Sultans dominierten.<sup>103</sup> Demographische Veränderungen werden von der ungarischen Osmanistik primär für das 16. Jahrhundert diskutiert, während für spätere Jahre kaum Forschungen vorliegen.<sup>104</sup> Für dieses Defizit ist die später noch darzustellende Quellenlage ursächlich, die einen umfassenderen Überblick über Natalität und Migrationen in diesem Zeitraum erschwert. Der Mangel an Schriftzeugnissen dürfte, zumindest soweit es das 17. Jahrhundert betrifft, auch mitverantwortlich für das Fehlen einer Gesamtdarstellung der Verwaltungsgliederung Osmanisch-Ungarns sein.<sup>105</sup> Dieses Defizit erschwert den Zugang zur administrativen Erfassung des Raumes erheblich, und Arbeiten zu einzelnen *sancaks* (osmanische Verwaltungseinheit) können eine solche Forschungslücke nicht füllen.<sup>106</sup>

## Serbien und Kroatien

Zum historischen Ungarn gehörten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Syrmien und Slawonien Gebiete, die heute innerhalb der Grenzen Serbiens und Kroatiens liegen. Veraltet ist die Arbeit von Rajko L. Veselinović, die sich mit der osmanischen Herrschaft in der Woiwodina, Serbien und Mazedonien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beschäftigt.<sup>107</sup> Dagegen haben serbische Historiker, beeinflusst von den jeweils vorherrschenden politischen Rahmenbedingungen, ein größeres Interesse an der serbischen Bevölkerung in Ungarn einschließlich Syrmien und Slawonien gezeigt. Dies belegen die Arbeiten von Jovan Radonić<sup>108</sup> und Dušan Popović,<sup>109</sup> die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschienen sind. In

<sup>103</sup> Für den südosteuropäischen Raum siehe KREŠEVLJAKOVIĆ, Hamdija: *Esnafi i obrti u Bosni i Hercegovini* [Zünfte und Handwerk in Bosnien und der Herzegowina]. Sarajevo 1952 sowie SHKODRA, Zija: *Esnafet shqiptare (shekujt XV–XX)* [Albanische Zünfte (15.–20. Jahrhundert)]. Tirana 1973.

<sup>104</sup> DÁVID, Géza: *Studies in Demographic and Administrative History of Ottoman Hungary*. Istanbul 1997 (Analecta Isisiana 25).

<sup>105</sup> Hazim Šabanović erstellte eine solche Darstellung für die Provinz Bosnien: ŠABANOVIĆ, Hazim: *Bosanski pašaluk. Postanak i upravna podjela* [Das Pašalik Bosnien. Genese und administrative Gliederung]. Sarajevo 1959 (Naučno Društvo NR Bosne i Hercegovine. Djela 14 / Odjeljenje Istorisko-Filoloških Nauka 10).

<sup>106</sup> DÁVID, Géza: *Ottoman Administrative Strategies in Western Hungary*. In: *Studies in Ottoman History in Honour of Professor V. L. Ménage*. Hg. v. Colin HEYWOOD und Colin IMBER. Istanbul 1994, 31–43.

<sup>107</sup> VESELINOVIĆ, Rajko: *Vojvodina, Srbija i Makedonija pod turskom vlašću u drugoj polovini XVII veka: privreda, društvo i narodni pokret* [Vojvodina, Serbien und Mazedonien unter türkischer Herrschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Wirtschaft, Gesellschaft und Volksbewegung]. Novi Sad 1960 (Matica srpska. Posebna izdanja).

<sup>108</sup> RADONIĆ, Jovan: *Histoire des Serbes de Hongrie*. Paris 1919 (Les Serbes de Hongrie 2).

<sup>109</sup> POPOVIĆ, Dušan: *Srbi u Sremu do 1736/7. Istorijia naselja i stanovništva* [Die Serben in Syrmien bis 1736/7. Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte]. Belgrad 1950 (Etnografski Institut Srpske Akademije Nauka i Umetnosti. Posebna izdanja 1 / Srpska Akademija Nauka. Posebna izdanja 158).



jüngerer Vergangenheit gewann dieses Thema wieder an Aktualität,<sup>110</sup> auch außerhalb der serbischen Geschichtsschreibung.<sup>111</sup>

In jüngster Zeit hat Nenad Moačanin neben zahlreichen Einzelstudien zwei Monographien über die osmanische Herrschaft in Slawonien und Syrmien vorgelegt.<sup>112</sup> Diese konzentrieren sich im Wesentlichen auf das 16. Jahrhundert und stellen primär sozioökonomische Fragestellungen in den Mittelpunkt. Mit dem Hinweis auf die spärliche Quellenlage vernachlässigt der Autor kulturhistorische Aspekte, so dass die für diese Untersuchung formulierte Fragestellung auch eine in der serbischen und kroatischen Nationalhistoriographie existierende Forschungslücke zu schließen helfen kann. Die kroatische Forschung hat sich in den letzten Jahren intensiv mit Fragen der Sozial- und Siedlungsgeschichte der im 16. Jahrhundert eingerichteten Militärgrenze und der am Ende des 17. Jahrhunderts von den Habsburgern neu eroberten Gebiete in Slawonien und Syrmien beschäftigt. Drago Roksandić hat die Forschungen zum Raum an der Militärgrenze vorangetrieben.<sup>113</sup> Die beiden im Rahmen des Projektes „Triplex Confinium“ erschienenen Sammelbände zeichnen sich jedoch durch eine weitgehende Vernachlässigung der osmanistischen Perspektive aus. Die einzelnen Beiträge basieren meist auf venezianischem und habsburgischem Quellenmaterial und legen ihren Fokus auf das 18. Jahrhundert.

## Westeuropäische und amerikanische Publikationen

Die überwiegende Mehrheit der von westeuropäischen und amerikanischen Autoren verfassten Beiträge ist diplomatiegeschichtlich angelegt und befasst sich mit den militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem Osmanischen Reich und den Habsburgern.<sup>114</sup> Die wenigen Forschungen, die einen Blick auf die osmanische Seite der Grenze zwischen dem Reich des Sultans und den habsburgischen Landen werfen und den für das Habilitationsvorhaben gewählten Zeitraum berücksichtigen, befassen sich überwiegend mit militärhistorischen Fragestellungen.<sup>115</sup>

<sup>110</sup> DABIĆ, Vojin: Wanderungen der Serben nach Kroatien und Slawonien vom Anfang des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts. In: *Istorijski Časopis* 38 (1992), 43–76.

<sup>111</sup> HALASI-KUN, Tibor: Serbians and Rumanians in Ottoman Southeastern Hungary: Detta. In: *Mutual Effects of the Islamic and Judeo-Christian Worlds: The East European Pattern*. Hg. v. Abraham ASCHER und Tibor HALASI-KUN. Brooklyn/N. Y. 1979 (Studies on society in change 3), 113–128.

<sup>112</sup> MOAČANIN, Nenad: *Slavonija i Srijem u razdoblju osmanske vladovine* [Slawonien und Syrmien in der Epoche der osmanischen Herrschaft]. Slavonski Brod 2001; DERS., *Town and Country* (wie Anm. 43).

<sup>113</sup> ROKSANDIĆ, Drago (Hg.): *Microhistory of the Triplex Confinium*. International Project Conference Papers (Budapest, March 21–22, 1997). Budapest 1998.

<sup>114</sup> BARKER, Thomas M.: *Double Eagle and Crescent. Vienna's Second Turkish Siege and its Historical Setting*. New York 1967; EVANS, Robert: *Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700: Gesellschaft, Kultur, Institutionen*. Wien–Köln–Graz 1986 (Forschungen zur Geschichte des Donauraumes 6).

<sup>115</sup> STEIN, Mark: *Guarding the Frontier. Ottoman Border Forts and Garrisons in Europe*. London–New York 2007 (Library of Ottoman studies 11).

## Zusammenfassung des Forschungsstandes

Die osmanistischen Forschungen in Ungarn und in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zeichnen sich durch eine Konzentration auf das 16. und eine starke Vernachlässigung des 17. Jahrhunderts aus. Die Historiker begründen diese Schwerpunktsetzung mit der geringen Anzahl von Quellen, die für die späte Phase der osmanischen Herrschaft in diesem Raum zur Verfügung stehen. Mit dem gleichen Argument wird meist auch das Fehlen kulturgeschichtlicher Arbeiten, das in allen Nationalhistoriographien zu beobachten ist, begründet. Thematisch stehen politische und sozioökonomische Aspekte im Vordergrund, die nur punktuell, zumeist auf regionale bzw. lokale Fallstudien begrenzt, untersucht werden. Komparative, die Grenzen der jeweiligen Nationalhistoriographie überschreitende Ansätze fehlen weitgehend, da Ergebnisse aus Nachbarstaaten in der Regel kaum oder gar nicht zur Kenntnis genommen werden. Diese nationalstaatliche Zersplitterung der Forschungsansätze hat auch eine Gesamtdarstellung der osmanischen Herrschaft sowie Überblicksdarstellungen zu einzelnen Zeitabschnitten oder Themen zur Geschichte des historischen Ungarn verhindert. An dieser Stelle will auch die vorliegende Studie mit ihrem länderübergreifenden Blickwinkel ansetzen. Der lange Zeit mangelnde wissenschaftliche Austausch hat ebenfalls dazu beigetragen, dass in der Mehrzahl der Publikationen traditionelle Gesellschaftsmodelle dominieren, die weder auf die soziale Mobilität innerhalb einer Gesellschaft noch auf die Interaktion verschiedener Interessensgruppen in ausreichendem Maße eingehen.

## Quellenlage

In den bisherigen Ausführungen ist bereits auf den Mangel an osmanischen Schriftzeugnissen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert hingewiesen worden, der neben der Konzentration auf symbolträchtige Wegmarken der jeweiligen „Nationalgeschichte“ für die geringe Zahl historischer Forschungen verantwortlich ist. Da die osmanische Administration im Verlauf des 17. Jahrhunderts kaum noch Katasterverzeichnisse (*tapu tahrir defterleri*) erstellen ließ, können demographische Entwicklungen nur noch lückenhaft rekonstruiert werden. Für historische Forschungen, die sich mit gesellschaftlichen und ökonomischen Prozessen beschäftigen, wiegt der Verlust osmanischer Gerichtsprotokolle (*sicil*) schwer, die für diesen Raum nicht mehr vorhanden sind. Ego-Dokumente, wie sie in den Kadiamtsregistern zu finden sind, stehen nur in geringer Zahl zur Verfügung. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der Mangel an Chroniken aus Osmanisch-Ungarn.

Es stellt sich angesichts dieser Schwierigkeit die Frage, inwieweit die sozioökonomischen Entwicklungen in Osmanisch-Ungarn auf der Grundlage westeuropäischer Quellen rekonstruiert werden können. Ein solcher Ansatz wirft jedoch im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Studie einige methodische Probleme auf. Die Rekonstruktion sich wandelnder Interessengruppen innerhalb der os-